

gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Versände des Gesamt- Zoll- und Handels-Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder welche nur durch den Bereich des Thüringischen Vereins transitieren, um nach einem andern Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichungs-Abgabe dann nicht unterworfen, wenn dasjenige Verfahren beobachtet worden ist, was für diesen Fall besonders vorgeschrieben ist.

- 3) Was die Ausgleichungs-Abgaben vom Branntwein betrifft, so unterliegen denselben auch alle andern alkoholartigen Fabrikate, als Rüm, Liqueurs u. s. w.; durch die Bestimmung: „bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Eralles,“ aber ist nur das Verhältniß festgestellt worden, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tariffah erglebt.